



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/9-Pr.7/91

Mag. Stiefelmeyer/5035

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
 1016 W i e n

Betr.: Allgemeines Sozialversicherungs-
 gesetz; 50. Novelle; Entwurf;
 Stellungnahme

35/SN - 61/ME

BUNDESMINISTERIUM	
Zl.	61 GE -GE/19.91
Datum:	11. SEP. 1991
	12. Sep. 1991 Buel

Dr. Benda

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 19. August 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a
Telefax 713 79 95. 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/9-Pr.7/91

Mag. Stiefelmeyer / 5035

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
50. Novelle; Entwurf;
Stellungnahme

zu Zl. 20.350/50-1/91 vom 16. Juli 1991

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,
zu dem o.a. Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

Die 50. Novelle zum ASVG beinhaltet zwar positive Ansätze zu einer
Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung, läßt aber wesent-
liche Fragen der Finanzierung sowie ein Gesamtkonzept einer Reform des
Gesundheitswesens offen. Nach ho. Ansicht können die vorgeschlagenen
neuen Pflichtleistungen nur dann erbracht werden, wenn sie von den
Trägern der sozialen Krankenversicherung überhaupt finanziert werden
können. Das ho. Ressort kann sich jedoch der in den Erläuterungen zum
Ausdruck kommenden Auffassung, der erhöhte Finanzierungsbedarf könne nur
über Beitragssatzerhöhungen abgedrückt werden, nicht anschließen. Weiteren
Beitragserhöhungen kann ho. wegen der negativen Auswirkungen auf die
Lohnnebenkosten und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nicht zuge-
stimmt werden. Es darf angeregt werden, zur Finanzierung neuer Leistungen
jedenfalls ausreichende Selbstbehalte vorzusehen, wobei aber für sozial
berücksichtigungswürdige Fälle Ausnahmen geschaffen werden könnten (Vor-
bild: Rezeptgebühr).

./.

- 2 -

Das ho. Ressort begrüßt zwar den erhöhten Stellenwert der Gesundheitsförderung und der Präventionsmaßnahmen als Pflichtleistung, meint aber, daß hierfür ein erhöhter Finanzierungsbedarf in den kommenden Jahren entstehen wird. Zur Abdeckung dieses Bedarfs könnte zum Beispiel eine Gesundheitsförderungswertmarke vorgesehen werden, die aus verwaltungsökonomischen Gründen auf jeden Krankenkassenscheck (Krankenschein) geklebt werden sollte, der beim Arzt abgegeben wird. Damit könnte einerseits auch einem fallweise auftretenden Mißbrauch einer unnötigen Abgabe von Krankenscheinen entgegengetreten und andererseits ein zumutbarer Beitrag jedes Sozialversicherten zur Finanzierung umfassender Vorsorgemaßnahmen sichergestellt werden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf für den Bereich der Pensionsversicherung einen Vorschlag einer Regelung der Angleichung des Pensionsalters von Mann und Frau, die nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6.12.1990, G 223/88f bis Ende November 1991 zu erfolgen hat, vermissen läßt.

Eine Nichtheranziehung der Arbeitslosenrate bei der jährlichen Pensionsdynamik ab 1992, ohne daß eine neue Anpassungsformel in das ASVG aufgenommen wird, erscheint nach ho. Auffassung als verfehlt. Aufgrund der angespannten Budgetsituation des Bundes sollte jede Maßnahme vermieden werden, die unnötig den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung erhöht.

Im Bereich der Unfallversicherung hinsichtlich der Erweiterung der Wegunfälle darf angeregt werden, bezüglich der Arztbesuche und Kindertransporte exakte Definitionen für die Abgrenzung des Unfallrisikos vorzunehmen. Das ho. Ressort spricht sich jedoch entschieden gegen die generelle Berücksichtigung von Sehnen-scheidenentzündungen sowie Zeckenbissen als Berufskrankheiten aus, weil es evident ist, daß die meisten dieser Erkrankungen im privaten Bereich verursacht werden.

- 3 -

Der Einführung einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für jede Person mit inländischem Wohnsitz oder österreichischer Staatsangehörigkeit bei Wohnsitz im Ausland ohne Nachweis von Vorversicherungszeiten kann nur zugestimmt werden, wenn hierfür kostendeckende Beiträge entrichtet werden. Es wäre daher auch eine Adaptierung der Bestimmungen über die Weiterversicherung im Anschluß an diese Selbstversicherung erforderlich.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Die in § 67 Abs. 6 des Entwurfes vorgeschlagene Novellierung durch Erweiterung der Haftungsbestimmungen bei Betriebsnachfolge durch einen Mehrheitsgesellschafter wird vom ho. Ressort abgelehnt. Die Erläuterungen, in denen diese schwerwiegende Maßnahme damit begründet ist, daß sie zur ökonomischen Eintreibung bestehender Beitragsrückstände beitragen könnte, können nicht überzeugen. Wenn nämlich der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis eine Klarstellung getroffen hat, so hat sich auch die Verwaltung daran zu halten. Im übrigen sollte auch ein Gleichklang zwischen der BAO und dem ASVG gewährleistet sein.

Aber auch strukturpolitisch erscheint diese Novellierung völlig verfehlt. Wenn der Betrieb einer insolventen GmbH. auf eine neu gegründete GmbH. übergeht, werden sich kaum andere Personen an der Nachfolge-GmbH. beteiligen, als jene, die bereits Gesellschafter der insolventen GmbH. waren. Die für die Geschäftsführung der insolventen GmbH. maßgebenden Personen, wie etwa der Geschäftsführer, andere leitende Angestellte oder Prokuristen sind ja bereits im geltenden Recht in die Mithaftung miteinbezogen. Eine bloße qualifizierte Kapitalbeteiligung als Kriterium für eine zusätzliche Beitragshaftung heranzuziehen, wäre zivilrechtlich ein Novum und widerspricht sämtlichen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts. Im übrigen wäre die Formulierung nochmals zu überarbeiten. Es fehlt eine Regelung, welche Mehrheit der betreffende Gesellschafter haben muß.

- 4 -

Die Folgewirkung dieses Vorschlags wäre ausgesprochen gravierend. Es könnte dann der Nachfolge-GmbH. eine neuerliche Insolvenz drohen, wenn der Mehrheitsgesellschafter in Anspruch genommen wird, was auch zu einer Kapitalauszehrung führen würde. In weiterer Folge könnten neuerliche Beiträge nicht mehr entrichtet werden, was aber keinesfalls im Interesse der Sozialversicherung liegen würde. Schließlich erscheint auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen diese Regelung nicht EG-konform.

Die in § 86 Abs. 4 vorgeschlagene Lösung führt nur teilweise zu einer Entschärfung aber zugleich zu neuen Ungerechtigkeiten, vor allem bei den Selbständigen und in jenen Fällen, in denen mangels Erkennens eines Unfalls als Arbeitsunfall eine Anzeige ebenso wie ein Leistungsantrag unterblieben ist. Gerade durch die ständige Weiterentwicklung und Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes durch die Judikatur und Verwaltungspraxis ist es den Betroffenen oder Angehörigen oft nicht ersichtlich, daß es sich um einen geschützten Unfall handeln könnte. Für Dienstgeber kann die geltende Rechtslage ebenso wie der Novellierungsvorschlag in diesen Fällen zu Schadenersatzforderungen führen. Es sollte daher die Unfallversicherungsleistung unabhängig von einer Unfallanzeige generell auch rückwirkend gewährt werden können, wobei die Rückwirkung auf 5 Jahre vom Antragstag an begrenzt werden sollte. Damit könnten diese Härten wirkungsvoller beseitigt werden und es wären auch für die betroffenen Arbeitgeber die drohenden Schadenersatzforderungen vermieden.

Die in § 125 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung bei der Bemessung des Krankengeldes wird abgelehnt, denn es sollte kein Schritt gesetzt werden, der Krankenstände fördert, statt verhindert. Auch angesichts der Knappheit der finanziellen Mittel der sozialen Krankenversicherung ist der jetzige Zeitpunkt für solche Leistungserweiterungen nicht günstig. Im übrigen würde dieser Vorschlag bei

- 5 -

Angestellten eine Schlechterstellung bewirken, wenn der beitragspflichtige Entgeltsanspruch nach § 8 Abs. 2 Angestelltingengesetz nur noch 50% beträgt.

Nach der in § 412 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes vorgesehen Formulierung wäre der Einspruch jedenfalls nur beim Versicherungsträger, der den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die AVG-Novelle 1990 (BGBl.Nr. 357/1990) hat aber im § 63 Abs. 5, erster Satz AVG die Neuerung gebracht, daß die Berufung alternativ bei der Behörde eingebracht werden kann, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat oder bei der Berufungsbehörde, die darüber zu entscheiden hat. Im Gleichklang mit dem AVG sollte daher diese Möglichkeit auch in § 412 ASVG vorgesehen werden. Damit könnten auch jene Härten ausgeschaltet werden, daß bei derzeit unzuständiger Einbringung des Einspruchs und längerem Postweg die Einspruchsfrist dann verloren geht, wenn der Einspruch beim zuständigen Sozialversicherungsträger verspätet einlangt. Es sollte daher in § 412 Abs. 1 ASVG folgender Satz angefügt werden: "Ein beim Landeshauptmann eingebrachter Einspruch gilt als beim Versicherungsträger eingebracht und ist an diesen unverzüglich weiterzuleiten".

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 19. August 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

